

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1990

Geschäftszahl

89/08/0198

Rechtssatz

Die Verjährungsfrist des § 68 Abs 2 ASVG wird gegenüber der gemeinschuldnerischen Gesellschaft durch Einbringungsmaßnahmen, gegenüber dem Geschäftsführer aber erst durch Erlassung des die Haftung geltend machenden Bescheides unterbrochen (Hinweis E 15.12.1988, 88/08/0252).